

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 307.

Dresden, am 20. November.

1837.

Hundert drei und neunzigste öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 1. November 1837.

(Beschluss.)

Berathung des anderweiten Berichts der I. Deputation, den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Bannrechte betreffend. —

Abg. Eisenstuck: In der Hauptsache bin ich mit dem Hrn. Antragsteller einverstanden, nur wünschte ich nicht, daß es auf die Communen gestellt würde. Ich glaube, die Absicht, die der Hr. Antragsteller hat, würde erreicht, wenn die Garantie gegeben wird, daß es nicht aus der Staatskasse gegeben werden soll. Ob es von der Commun oder von Einzelnen gegeben wird, ist gleich, denn es können Verhältnisse eintreten, wo die Commun nicht die Verpflichteten sind, sondern Einzelne, z. B. Schenkwirthe. Ich weiß nicht, ob der Hr. Antragsteller diese Ansicht theilt.

Abg. v. Thielau: Ich würde mich damit einverstanden, denn meine Absicht ist die, daß diese Gerechtigkeiten wegfallen; auf welche Weise sie wegfallen, das hat Nichts auf sich. Ich bin auch damit einverstanden, daß die Worte: „vom Wein“ weggelassen werden; allein ich bitte, darauf eine besondere Frage noch zu richten, ob der Wein mit aufgenommen werden soll. Ich bin allerdings von der Meinung ausgegangen, daß man bei Ablösung des Bierbannes auch diesen mit ablösen möchte, denn sonst könnte wieder ein neues Postulat an die Kammer gelangen, um damit die Berechtigung des Weines abzulösen, es könnte sonst wieder 150,000 Thlr. kosten.

Abg. Utenstädt: Daß das Verbotungsrecht der Communkeller, so weit dasselbe auf das Einbringen fremder Biere sich bezieht, falle, dafür habe ich mich schon bei der früheren Berathung des Gesetzes ausgesprochen. Hinsichtlich des Weines ist ein Bedenken bereits von einem der Königl. Commissarien aufgestellt worden. Dasselbe möchte ich hinsichtlich des Branntweins geltend machen, es liegt kein Grund vor, diesen hier mit in Betracht zu ziehen. Der Gegenstand kam damals mit zur Sprache, als es sich um die Frage handelte, ob noch mehrere solche Bannrechte existirten; da wurde angeführt, daß in der Oberlausitz ein gleiches Bannrecht hinsichtlich des Branntweins vorhanden, auch wohl hin und wieder in den Erblanden stattfinden möchte. Wenn man aber dieses dort bestehende Branntweinverlagsrecht nicht mit durch das Gesetz aufhebt, so sehe ich nicht ein, warum man das Verbotungsrecht der städtischen Communkeller gegen den Ausschank frem-

der Branntweine aufheben will, während man doch auf dem Lande das gleiche Bannrecht noch bestehen läßt.

Abg. v. Thielau: Der geehrte Abgeordnete spricht für meine Meinung, die ich vorhin aufgestellt habe, für die sich aber die Kammer nicht entschieden hat; die geehrte Kammer will nicht auf meinen frühern Antrag eingehen. Ich habe aber geglaubt, es sei zweckmäßig, Alles zusammen aufzuheben, weil ich weiß, was für eine Menge Bannrechte existiren; was dem Einen Recht ist, ist dem Andern billig. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, was es der Staatskasse noch kosten kann, wenn jedes einzeln aufgehoben werden soll. Uebrigens habe ich meinen Antrag auf den Branntwein ebenfalls mit gerichtet, weil es ein Gegenstand ist, der hier mit in Frage kommt. Es ist allerdings sehr zu beklagen, daß ein Verbotungsrecht der Städte hinsichtlich des Einbringens von Branntwein hier und da geduldet wird.

Abg. Utenstädt: Ich würde kein Bedenken haben, auch den Branntwein hier mit aufzunehmen, sobald das Gesetz im Allgemeinen auf jenes Bannrecht selbst mit erstreckt würde; da das aber nicht der Fall ist, so sehe ich auch den Grund nicht ein, wie hier dieses Recht mit in Anregung gebracht werden könne.

Präsident: Es würde das bei dem Branntweinbannrechte später noch in Frage kommen.

Referent Schäffer: Am Ende des Deputations-Berichts ist noch der Antrag gestellt, daß auch das Branntweinverlagsrecht späterhin in Wegfall gebracht werde, aber das würde nicht bei jegigem Landtage geschehen können, sondern es würde deshalb noch eine besondere Gesetzesvorlage erfolgen müssen. Daß der Antrag eine Ausdehnung auf den Branntwein erlitten hat, damit würde ich mich nicht einverstanden können, da hier nur von dem Bierbannrechte die Rede ist, und dieses Branntweinverlagsrecht hier nicht einschlägt. Ich weiß nicht, ob der geehrte Abgeordnete damit einverstanden ist, daß auf den Branntwein die Frage besonders gestellt werde, oder ob nicht die Frage wegen des Branntweins auszusprechen sei, bis der Schlußantrag der Deputation zur Berathung kommt.

Abg. v. Thielau: Ich bin damit einverstanden, daß die Frage getrennt werde.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, über diesen letzten Antrag zu sprechen, so würde ich auf die Fragstellung übergehen können. Das ganze Amendement wird nun nach den erhaltenen Abänderungen so lauten: „Die Kammer wolle beschließen, daß die etwaige Entschädigung